



Information zu den Winterdienstpflichten für Anlieger in Görlitz

Rechtliche Grundlagen sind das Sächsische Straßengesetz (§ 51) sowie die §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung (StrRS) vom 25.04.2013 in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich unterfallen nur Gehwege der Anliegerpflicht, Ausnahmen sind nachstehend aufgeführt. Es wird zwischen verschiedenen Arten von Straßen unterschieden:

1. Straßen mit beidseitigen Gehwegen (§ 10 Abs. 1 StrRS)

Die Verpflichteten (Eigentümer, Erbbauberechtigte etc., im Folgenden „Anlieger“) haben bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen, zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang in voller Breite, mindestens jedoch 1,50 m, von Schnee zu räumen bzw. zu streuen. Die zu räumende Mindestbreite von 1,50 m kann bis zu einer Breite von mindestens 0,50 m unterschritten werden, wenn durch die Räumung der Fahrbahn Schnee auf den Gehweg geschoben wird. Sobald es möglich ist, sind jedoch wieder 1,50 m Breite freizuräumen.

Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

2. Straßen mit einseitigen Gehwegen (§ 10 Abs. 3 StrRS)

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind in Jahren mit gerader Endziffer die Anlieger der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Anlieger der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.

Sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, dann ist der Gehweg parallel zum angrenzenden Grundstück zu räumen. Sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, so ist die Grundstücksbreite des gegenüberliegenden angrenzenden Grundstückes auf die Gehwegseite zu projizieren und in dieser Breite zu räumen.

Für die Gehwegabschnitte, bei denen sich gegenüber unbebaute Grundstücke, öffentliche Grünanlagen (einschließlich Spiel- und Bolzplätze), Einmündungen öffentlicher Straßen, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke befinden, sind die Anlieger der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke stets verpflichtet. Das Gleiche gilt wenn die der Gehwegseite gegenüber liegenden Grundstücke aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Straße nicht erschlossen sind (z. B. wegen starker Hanglage, denkmalgeschützten Mauern).

Hintergrund dieser Regelungen ist, dass bei Grünanlagen sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen Nutzungen im Winter kaum stattfinden. Somit verbleibt die Räum- und Streupflicht durchgängig bei den Anliegern auf der Gehwegseite als Hauptnutzer des Gehweges. Ebenso verhält es sich, wenn die dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke von der Straße rechtlich und tatsächlich nicht zugänglich sind und ein Zugang gar nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwand hergestellt werden könnte. Damit gelten diese Grundstücke rechtlich als nicht erschlossen. Gärtnerisch genutzte Grundstücke gelten übrigens nicht als landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne der vorstehend aufgeführten Regelungen.

3. Straßen ohne Gehweg (§ 10 Abs. 2 StrRS)

In den Straßen ohne Gehweg ist auf der Fahrbahn ein Streifen in der für den ortsüblichen Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 0,50 m, parallel zur Grundstücksgrenze freizuhalten. Der „ortsübliche Fußgängerverkehr“ ist immer an den Verhältnissen vor Ort zu betrachten. Bei einer unbedeutenden Nebenstraße können 0,50 m ausreichend sein, bei höher frequentierten Straßen entsprechend mehr, wobei diese Straßen jedoch meistens über mindestens eine Gehbahn verfügen.

Die Verpflichtungen gelten nicht bei den in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführten Straßen. Darin enthalten sind Bundes-, Staats-, Kreis- und Hauptverkehrsstraßen, bei denen die Ausübung einer Anliegerpflicht auf der Fahrbahn aus haftungsrechtlichen Gründen nicht zumutbar ist.

4. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche (§ 10 Abs. 1 StrRS)

Hier gilt, dass soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze geräumt bzw. gestreut werden muss.

5. Selbständige Geh- und Radwege (§ 4 StrRS)

Hier ist die Sonderregelung in § 4 der Satzung zu beachten:

Bei selbständigen (d. h. nicht Fahrbahnbegleitenden) Geh- oder Radwegen mit einer Breite unter 3,00 m sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer der auf der Ostseite des Weges befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der Westseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Weges nach dieser Satzung verpflichtet. Dies gilt bei Wegen, die überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Bei Wegen, die überwiegend in Ost-West-Richtung verlaufen, sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer der auf der Nordseite des Weges befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der Südseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Weges nach dieser Satzung verpflichtet.

Es gibt also auch hier einen jährlichen Wechsel der Anliegerpflichten. Damit sollen praktische Probleme bei der Durchführung der Anliegerpflichten bei schmalen Wegen vermieden werden.

6. Besonderheit bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 b)

Zu beachten ist, dass in Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage nur Gehbahnen geräumt werden müssen, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Geschlossene Ortslage ist nach § 5 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

7. Verwendung von Auftausalzen (§ 11 Abs. 2 StrRS)

Auftausalze dürfen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen verwendet werden, dort wo besondere Glättegefahren (insbesondere Gefälle-/Steigungsstrecken) bestehen. Keine Ausnahmen gibt es jedoch bei Betonoberflächen, da diese besonders schadensanfällig sind. Mit diesem grundsätzlichen Verwendungsverbot soll der „inflationäre“ Einsatz von Auftausalzen mit entsprechender schädigender Wirkung für Straßenoberflächen und Hausfassaden eingedämmt werden.

8. Entfernung des Streugutes (§ 11 Abs. 5 StrRS)

Die Beseitigung des Streugutes ist wie folgt geregelt: Aufgebrachtes Streugut ist zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nach den Wetterprognosen bzw. allgemeiner Lebenserfahrung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche, einschließlich Nachtstunden, nicht mehr zu erwarten ist.

Damit kann das Streugut auch nach Ende der Glättegefahr liegen bleiben, wenn absehbar ist, dass innerhalb einer Woche Glättezustände auftreten können. Wenn die längerfristigen Wetterprognosen davon nicht mehr ausgehen, ist das Streugut zu entfernen. Damit soll vermieden werden, dass bei

milden Wintern mit längeren Warmluftzeiträumen das Streugut über Wochen liegen bleibt, wie es in der Vergangenheit oft der Fall war. Ein sofortiges Entfernen nach Ende jeder Glättegefahr wäre unwirtschaftlich und praxisfremd.

Weitere Hinweise:

- Als Gehwege im Sinne der Satzung gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- Die Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09. bis 20.00 Uhr.
- Die Verpflichtungen gelten bei Schneefall (Räumpflicht) sowie bei Glätte (Streupflicht).

Der Winterdienst auf Fahrbahnen ist bis auf die in Nr. 3 dargestellte Ausnahme nicht durch die Anlieger, sondern durch die Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit durchzuführen.

Die Straßenreinigungssatzung ist vollständig auf der Homepage der Stadt Görlitz www.goerlitz.de in der Rubrik Ortsrecht abrufbar. Das Sächsische Straßengesetz ist auf <http://www.revosax.sachsen.de/> zu finden.

Weitere Auskünfte erteilt das Bau- und Liegenschaftsamt, Tel.: 03581 67-2615, E-Mail: tiefbauamt@goerlitz.de.